



LAG
JUGENDRINGE
IN NRW



HINWEISE ZUR UMSETZUNG DES AG KJHG NRW UND DER GO NRW

FRAGEN

ANTWORTEN

KONTAKTE



INHALT

Einleitung	04
FAQ	06
Wie definieren wir einen Jugendring?	06
In der Kommune gibt es keinen Jugendring, muss nun einer gegründet werden?	07
Kann ein Jugendring eine beratende Stimme und stimmberechtigte Stimmen haben?	07
Wie definieren wir eine Jugendselfstvertretung?	07
Bei uns in der Kommune gibt es keine Jugendselfstvertretung, muss ich jetzt eine organisieren?	08
Welche Altersgrenzen gelten für die beratende Stimme gemäß § 5 Abs. 1 im 1. AG KJHG NRW?	08
Ist ein Kreisjugendring die Vertretung örtlicher Jugendringe, auch wenn es keinen Stadtjugendring gibt?	08
Wie gehe ich als Kreisjugendamt mit den Jugendringen innerhalb meines Jugendamtsbezirks um?	09
Wie ist mit Bezirksschüler_innenvertretungen umzugehen?	09
Sind Kinder- und Jugendgremien in kommunaler Trägerschaft JugendSELBSTvertretungen?	09
Gibt es formale Hürden, wenn Kinder- und Jugendgremien in kommunaler Trägerschaft Jugendselfstvertretungen sind?	09
Haben die beratenden Mitglieder ein Antragsrecht im Ausschuss?	10
Welche Wechselwirkungen kann es zum neu gefassten § 27a der GO NRW geben?	10
Was, wenn es mehrere Selbstvertretungen nach § 4a gibt? Wer nimmt die Stimme der Jugendselfstvertretungen wahr?	10
Wie sieht eine jugendgerechte Ausschussstruktur aus?	10
Wie können wir Jugendliche und junge Ehrenamtliche für die Arbeit in kommunalen Ausschüssen qualifizieren?	11
Wie können wir die Ausschüsse für die Arbeit mit jungen Menschen fit machen?	11
Welche Punkte müssen im nächsten Kinder- und Jugendförderplan ggf. im Bereich Partizipation präziser formuliert und gestaltet werden?	11
Wird es eine Arbeitshilfe von den Landesjugendämtern geben?	12
Wer berät mich mit meinen Fragen?	12

Allgemeine Regelungen für Besetzung von Ausschüssen	13
Wie funktioniert das Hare-Niemeyer-Verfahren?.....	13
Regelung für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses.....	14
Kein „Zugriffsrecht“ der Fraktionen auf die Auswahl der stimmberechtigten Freie Träger – Keine Spiegelbildlichkeit für JHA vorgesehen.....	14
Verhältniswahlrecht für die Wahl im Rat – aber nicht für die Vorschläge der freien Träger.....	15
Gefahren bei der Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens auf die Besetzung der freien Träger im Jugendhilfeausschuss.....	15
Umgang mit Vorschlägen der Jugendverbände.....	16
Zusammenfassung der Besetzungspraxis	17
Checkliste	18

EINLEITUNG

Am 4. Juni 2025 wurde im Plenum des Landtags NRW eine Änderung im 1. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (kurz: AG KJHG) verabschiedet, das Änderungen an der Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse in allen Kommunen in NRW vorsieht. Es ist am 28.07.2025 in Kraft getreten und somit ab sofort gültig.

Zu Beginn der neuen Wahlperiode nach der Kommunalwahl tritt zudem eine Änderung der Gemeindeordnung NRW (kurz: GO NRW) in Kraft, die in Verbindung mit dem neuen AG KJHG wesentliche Auswirkungen auf die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene in NRW haben kann.

Das bedeutet zum jetzigen Zeitpunkt in der Zusammenschau: Für die Vertretung der Interessen junger Menschen auf kommunaler Ebene ändert sich zum einen, dass Jugendringe und Jugendselfstvertretungen nun jeweils eine gesetzlich verankerte beratende Stimme in kommunalen Jugendhilfeausschüssen haben und zum anderen, dass Beteiligung junger Menschen einen besser formulierten, weiterhin hohen Pflichtigkeitsgrad erhält.

Als Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe in NRW e.V. stehen wir für gute kommunale Jugendpolitik und die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen. Wir vernetzen und qualifizieren Aktive in den kommunalen Jugendringen und Jugendhilfeausschüssen aus dem Feld der Jugendverbandsarbeit und arbeiten vertrauensvoll mit Partner_innen wie dem Landesjugendring

NRW, den Landesjugendämtern und weiteren freien Trägern der Jugendhilfe oder Zusammenschlüssen, wie dem Kinder- und Jugendrat NRW, zusammen.

Den Novellierungsprozess des AG KJHG sowie der Gemeindeordnung haben wir konstruktiv mitbegleitet und stellen euch und Ihnen hiermit unsere Interpretationshilfe als FAQ mit dem Schwerpunkt AG KJHG zur Verfügung. Wir haben aus den Änderungen im AG KJHG Fragen abgeleitet, die sich euch und Ihnen für eure/Ihre Arbeit vor Ort stellen könnten, und haben Antworten dazu vorbereitet, die auf der gültigen Gesetzgebung, juristischen Kommentaren zur Sozialgesetzgebung, auf fachwissenschaftlichen Analysen und auf unserer täglichen Praxis in der kommunalen Jugendpolitik fußen.

Die FAQ beruhen auf Nachfragen aus Kommunen, Jugendringen, Jugendverbänden und generellen Fragestellungen, die sich durch die neue gesetzliche Lage ergeben. Diese Handreichung ist eine unverbindliche, dennoch fundierte Empfehlung zum Umgang aus der Praxis heraus. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Für Rückfragen und Hinweise stehen wir
unter info@jugendringe.nrw  zur Verfügung.

Herzliche Grüße



**Christian Brüninghoff,
Julian Lagemann und
Anna Grebe**

LAG Jugendringe NRW

§ 5 BERATENDE MITGLIEDER DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfe- ausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,
2. die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
3. eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird,
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird,
5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,
8. eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses,
9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat,
10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe und
11. eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummer 3 bis 11 ist eine Stellvertretung zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Personen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten. Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören.



Wie definieren wir einen Jugendring?

Jugendringe sind die Interessensvertretung für ihre Mitgliedsorganisationen sowie von Kindern und Jugendlichen allgemein. Als Zusammenschluss von Jugendverbänden und Jugendorganisationen vor Ort bilden sie so eine wichtige Struktur für verbandliche und offene Jugendarbeit und bringen die Perspektiven aller jungen Menschen in die Politik ein.

Der Gesetzgeber spricht in §§ 11, 12 SGB VIII Jugendverbänden und ihren Zusammenschlüssen (=Jugendringe) die Aufgabe zu, die Interessen junger Menschen zum Ausdruck zu bringen: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. [...] Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse [= Jugendringe] werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.“

JUGENDARBEIT VOR ORT

Jugendgruppen

Regelmäßige Angebote ohne Strukturen auf anderen föderalen Ebenen (z. B. Ferienlager-teams oder Messdienergemeinschaften o.ä.).

Jugendverbände (§ 11 SGB VIII)

Eigenständiger Zusammenschluss junger Menschen i.d.R. in Vereinsform. Auf die Dauer angelegt mit Interessenvertretungsmandat für junge Menschen (§ 12 SGB VIII) i.d.R. auf mehreren föderalen Ebenen oder sogar international aktiv.

Initiativen

Lose Zusammenschlüsse, oft zu einem Thema, die Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII betreiben.

In der Kommune gibt es keinen Jugendring, muss nun einer gegründet werden?

Einen Prozess zur Gründung eines Jugendrings zu beginnen, fällt auch in die Anregungsfunktion des ÖT. Das satzungsgemäße Eigenleben bleibt unberührt. Impulse sind jedoch auch aus der Jugendverbandsarbeit zu erwarten.

Nach § 12 Abs. 2 SGB VIII ist die Arbeit der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse – das sind explizit kommunale Jugendringe – darauf ausgerichtet, Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck zu bringen und zu vertreten. Dies macht Jugendringe zu einem unverzichtbaren Bestandteil demokratischer und partizipativer Jugendförderung und der kommunalen Zivilgesellschaft. Jugendringe verwirklichen die Prinzipien aus § 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) und § 11 SGB VIII (Mitbestimmung in der Jugendarbeit). Sie sind strukturell darauf angelegt, Beteiligung zu ermöglichen und jugendpolitische Vertretung auf kommunaler Ebene zu gewährleisten.

Aus der Gesamtverantwortung der öffentlichen Träger gemäß § 79 ergibt sich die Pflicht, für eine angemessene Infrastruktur zu sorgen, die auch Strukturen der Mitbestimmung und Interessenvertretung – wie Jugendringe – umfasst.

Die Förderung von Jugendringen ist nicht bloß eine Option, sondern ergibt sich zwingend aus der gesetzlichen Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Förderung eigenverantwortlicher Jugendverbandsarbeit gemäß § 12 SGB VIII. Jugendringe als Zusammenschlüsse erfüllen zentrale Funktionen der Mitwirkung, Interessenvertretung und demokratischen Teilhabe junger Menschen – sie sind daher strukturell und normativ zu unterstützen.

Der Landesjugendring NRW hat sich im Projekt „Junges NRW“ eingehend mit der Neu-Gründung bzw. der Wiederbelebung von Jugendringen beschäftigt und dazu zwei Handlungsleitfäden herausgegeben – einen für

Jugendverbände und einen für Akteur_innen in der Politik und Verwaltung (siehe lag.nrw/Reaktivierung ). Bei Fragen dazu hilft euch und Ihnen das Team der LAG Jugendringe NRW unter info@jugendringe.nrw  weiter.

Kann ein Jugendring eine beratende Stimme und stimmberechtigte Stimmen haben?

Ja! Die neue Regelung berührt nicht das Vorschlagsrecht freier Träger der Jugendhilfe nach § 71 SGB VIII und die Pflicht der Vertretungskörperschaft die Vorschläge von Jugendverbänden (und damit auch so organisierten Jugendringen) „insbesondere“ zu berücksichtigen. Eine Nichtberücksichtigung mit Verweis auf die beratende Stimme ist nicht zulässig.

Das Wahrnehmen von stimmberechtigter und beratender Stimme ist bereits in vielen Jugendhilfeausschüssen durch bestehende Strukturen erprobt, insbesondere kirchliche Strukturen sind sowohl gesetzlich als beratend vorgesehen, als auch oftmals stimmberechtigt vertreten.

Wie definieren wir eine Jugendselbstvertretung?

Der Begriff der Jugendselbstvertretung, wie ihn das neue AG KJHG einführt, ist zum jetzigen Zeitpunkt vom Gesetzgeber nicht eindeutig festgelegt. In anderen Bundesländern ist von „Kinder- und Jugendgremien“ (Brandenburg) oder von „Jugendvertretungen“ (Bayern), am häufigsten aber von „Kinder- und Jugendparlamenten“ die Rede. Eine Jugendselbstvertretung verstehen wir (und auch der Gesetzgeber) als offeneren Über-Begriff für repräsentative Beteiligungsformen, in denen Jugendliche ihre Interessen gegenüber Politik und Verwaltung vertreten. Sie sind dauerhaft angelegt, verfügen über ein politisches Mandat, eigene Strukturen, regelmäßige Sitzungen und oft ein Budget. Ein zentrales Merkmal ist ihre parlamentarische Organisation, so Prof. Dr. Roland Roth und Prof. Dr. Waldemar Stange, die verschiedene Studien für das Deutsche Kinderhilfswerk zu diesem Thema durchgeführt haben (www.dkhw.de .

Unter dem Über-Begriff der Jugendselfstvertretungen sind auch die in § 4a SGB VIII verankerten „selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung“ gefasst. Diese Selbstorganisationen bestehen aus „insbesondere Leistungsberechtigte[n] und Leistungsempfänger[*innen]“ (§ 4a Abs. 1 S. 1 SGB VIII), die nicht Mitglieder „berufsständische[r] Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe“ sind und sich „nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern“.

Jugendselfstvertretungen können im Übrigen auch solche sein, die im Rahmen der Neufassung des § 27a GO NRW entstehen.

Das Verhältnis von Jugendverbänden als Jugendselfstvertretungen wird im Rahmen der Neufassung des SGB VIII von 2021 in der Fachliteratur so beschrieben: „Die Jugendorganisationen iSd § 12 stellen innerhalb der selbstorganisierten Zusammenschlüsse eine besondere Gruppe dar, die nach § 4a Abs. 2 einzubeziehen sind, während ihre Förderung nach § 12 Abs. 1 vorrangig und mit höherem Verpflichtungsgrad ausgestattet ist.“¹

Bei uns in der Kommune gibt es keine Jugendselfstvertretung, muss ich jetzt eine organisieren?

Ja, denn § 4a Abs. 3 SGB VIII ist hier eindeutig: „Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.“ Darunter fallen im Übrigen auch Jugendringe, wobei für diese die Förderverpflichtung aus § 12 ebenfalls greift und stärker zu berücksichtigen ist. Die Neufassung der GO NRW verdeutlicht in § 27a: „Die Gemeinde soll Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln.“ Für Kreise gilt weiterhin der o.g. § 4a SGB VIII.

Wichtig ist es, Beteiligung ganzheitlich zu begreifen und nicht einzelne Maßnahmen und Projekte lose nebeneinanderher laufen zu lassen. Erst in der Verzahnung und Verbindung unterschiedlicher Beteiligungsformen und -formate ergibt sich eine in der Jugendhilfeplanung abzubildende und festzuschreibende, vielfältige Beteiligungslandschaft.

Welche Altersgrenzen gelten für die beratende Stimme gemäß § 5 Abs. 1 im

1. AG KJHG NRW?

Weder die Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen (GO NRW), noch das SGB VIII oder dessen Ausführungsgesetze geben Hinweise auf Bedingungen für Mitarbeit in Ausschüssen als beratendes Mitglied (Alter, Wohnort, Staatsbürgerschaft). Demnach sind keine Altersgrenzen anzulegen.

Ein allgemeiner Hinweis zur Kategorisierung findet sich in § 7 SGB VIII Abs. 1 Nr. 1–4. Dort werden Altersgrenzen innerhalb der übergeordneten Kategorie „junge Menschen“ wie folgt definiert:

- „1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendllicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist“.

Vertreter_innen aus Jugendringen oder Jugendselfstvertretungen müssen daher weder mindestens 18 noch unter 27 Jahre alt sein.

Die Benennungspraxis ist gleichzusetzen mit den übrigen benannten Organisationen aus Satzung und § 5 1. AG KJHG NRW.

Ist ein Kreisjugendring die Vertretung örtlicher Jugendringe, auch wenn es keinen Stadtjugendring gibt?

Ja. Die Formulierung „eine Vertretung örtlicher Jugendringe“ (Plural!) bezieht sich auf Jugendringe, die in dem Jugendamtsbezirk wirken. Für Kreisjugendringe bedeutet dies, dass sie bei Stadtjugendämtern in kreisangehörigen

1 —
Münder/Meysen/
Trenczek, Frankfurter
Kommentar SGB VIII 9.
Auflage 2022, Rn. 5

Gemeinden hinzugezogen werden müssen. Für Kreisjugendämter bedeutet dies, analog zu den Jugendgremien, dass auch Stadtjugendringe aus kreisangehörigen Kommunen für eine solche Vertretung in Frage kommen. Bei anderen zu benennenden beratenden Sitzen gemäß § 5 1. AGKJHG ist eine örtliche Übereinstimmung (im engen Sinne) der aussendenden Stellen nicht immer möglich (s. evangelische Kirchenkreise, katholische Diözesen, etc.).

Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Gemeindeordnung keine Angaben dazu macht, welche weiteren Bedingungen eine Person erfüllen muss, die gemäß dem Gesetz in den JHA gesandt werden. So können auch nicht im Jugendamtsbezirk wohnhafte, Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft und junge Menschen unter 18 Jahre entsandt werden.

Die GO, das SGB VIII und die in NRW geltenden Ausführungsgesetze sehen ferner keine Einschränkungen bei beratenden Mitgliedern vor, was ein Antragsrecht anbelangt. Auch stimmberechtigte Mitglieder aus den Reihen der freien Träger sind antragsberechtigt, etwaige abweichende Regelungen in Geschäftsordnungen und Satzungen der Kommunen sind aufgrund der sondergesetzlichen Stellung des JHA durch bundesgesetzliche Regelungen nicht wirksam.

Wie gehe ich als Kreisjugendamt mit den Jugendringen innerhalb meines Jugendamtsbezirks um?

Der Wortlaut „eine Vertretung örtlicher Jugendringe“ (Plural!) ermöglicht es, sofern es keinen Kreisjugendring gibt, auch Jugendringe aus dem Kreisgebiet als beratende Mitglieder anzufragen. Hier empfiehlt die LAG Jugendringe, mit den kreisweit tätigen Jugendverbänden sowie den lokalen Jugendringen die Gründung eines Kreisjugendrings anzuregen. Mindestens jedoch ist ein Einvernehmen über die Besetzung der beratenden Position im Kreisjugendhilfeausschuss mit den Stadtjugendringen im Kreisgebiet herzustellen.

Wie ist mit Bezirksschüler_innenvertretungen umzugehen?

Bezirksschüler_innenvertretungen sind Zusammenschlüsse im Sinne des Ild Nr 9 des RdErl. d. Kultusministeriums v. 22.11.1979 (GABl. NW. S. 561). Sie können daher als Zusammenschlüsse auf örtlicher sowie überörtlicher Ebene und somit Jugend selbstvertretungen (angelehnt an § 4a SGB VIII) gesehen werden.

Einzuschließen sind diese auch zur Erfüllung des generellen Beteiligungsauftrag des öffentlichen Trägers, insbesondere dann, wenn die Kommune auch Schulträger ist und z. B. bauliche Veränderungen an Schulen o. ä. vorgenommen werden sollen. Auch bei der Ausgestaltung des Ganztags sind Schüler_innen durch das Jugendamt, als Erfüllungszuständige des Rechtsanspruchs, einzubeziehen.

Sind Kinder- und Jugendgremien in kommunaler Trägerschaft JugendSELBSTvertretungen?

Ja, Kinder- und Jugendgremien in kommunaler Trägerschaft sind Jugend selbstvertretungen.

Gibt es formale Hürden, wenn Kinder- und Jugendgremien in kommunaler Trägerschaft Jugend selbstvertretungen sind

Da bei Kinder- und Jugendgremien in kommunaler Trägerschaft das Jugendamt de jure an beiden Seiten des Tisches sitzt, wenn es um Beteiligung im Ausschuss etc. geht, sollten bei der Konzeptionierung, Planung und Implementierung von Beteiligungsinstrumenten und -formaten sollten formale Fragen bereits organisatorisch geklärt werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Neutralitätsfiktion, die den öffentlichen Träger in anderer Weise betrifft als freie Träger, die die Trägerschaft eines Jugendgremiums übernehmen. Genauer beschrieben ist dieses Spannungsfeld auf [lag.nrw/neutral](https://www.lag.nrw.de/neutral) . Hier finden sich zudem weitere Materialien zur Neutralitätsfiktion und zum Beutelsbacher Konsens.

Haben die beratenden Mitglieder ein Antragsrecht im Ausschuss?

Die GO, das SGB VIII und die in NRW geltenden Ausführungsgesetze sehen ferner **keine Einschränkungen bei beratenden Mitgliedern** vor, was ein Antragsrecht anbelangt. Auch stimmberechtigte Mitglieder aus den Reihen der freien Träger sind antragsberechtigt, etwaige abweichende Regelungen in Geschäftsordnungen und Satzungen der Kommunen sind aufgrund der sondergesetzlichen Stellung des JHA durch bundesgesetzliche Regelungen nicht wirksam.

Welche Wechselwirkungen kann es zum neu gefassten § 27a der GO NRW geben?

Der neu gefasste § 27a in der Gemeindeordnung beschreibt zunächst die Pflicht, Beteiligungsprozesse für junge Menschen zu entwickeln und durchzuführen. Zudem besteht die Möglichkeit für junge Menschen, die Gemeinde aufzufordern, ein Jugendgremium einzurichten. Dieses Gremium könnte im Rahmen des AG KJHG auch als Selbstvertretung gewertet werden und somit den beratenden Sitz im Jugendhilfeausschuss erlangen.

Auf Kreisebene gilt dies nicht. Da die Regelung im AG KJHG allerdings von „einer Vertretung örtlicher Jugend-selbstvertretungen“ (also Plural) spricht, eröffnet dies die Möglichkeit, die im Kreisjugendamtsgebiet bestehenden Jugend-selbstvertretungen zusammenzufassen und aus diesem Kreis eine Vertretung entsenden zu lassen.

Was, wenn es mehrere Selbstvertretungen nach § 4a gibt? Wer nimmt die Stimme der Jugend-selbstvertretungen wahr?

Dies sollte in der Jugendamtssatzung geregelt werden. Auch wenn jede Jugend-selbstvertretung im Sinne des § 5 1. AG KJHG und jeder Jugendring auch Selbstvertretungen nach § 4a SGB VIII sind, gibt es gegebenenfalls weitere Initiativen und Zusammenschlüsse, die unter den § 4a SGB VIII fallen, aber nicht unter § 5 1. AG KJHG. Hier sollte es einen internen Abstimmungsprozess zur Vertretung geben, denn § 71 Abs. 2 SGB VIII stellt klar: „Dem

Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.“ Die Neuregelung im 1. AG KJHG erfüllt diese Maßgabe also bereits teilweise. Nach den örtlichen Gegebenheiten ist zu prüfen, welche weiteren Gruppierungen in Frage kommen und beteiligt werden müssen.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass es eine gesetzliche Vorgabe zur Rolle der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber Selbstvertretungen und ihren Zusammenschlüssen gibt: „Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.“²

Aufgrund unserer Erfahrung weisen wir explizit darauf hin, dass die Wahrnehmung auch dieser beratenden Stimme nicht an parteipolitische oder fraktionspolitische Verhältnisse gebunden ist und ebenso wenig im Zuge von Konflikten unter Parteien oder Fraktionen strategisch besetzt oder missbraucht werden sollte. Das heißt, dass die Jugend-selbstvertretungen (und auch Jugendringe) in ihrer Entscheidung, welche Person die Stimmen wahrnehmen, selbstständig und unabhängig sind.

Wie sieht eine jugendgerechte Ausschussstruktur aus?

Mit der Neubesetzung der Ausschüsse nach der Änderung ist zu erwarten, dass mehr junge Menschen in den Ausschüssen sitzen als zuvor. Das erfordert eine gemeinsame Anstrengung, um der Beteiligung junger Menschen gerecht zu werden und Politikverdrossenheit bei sonst eher aufgeschlossenen jungen Menschen zu verhindern.

Zunächst sind die Sitzungszeiten so zu wählen, dass junge Menschen an diesen teilnehmen können, ohne dass sie eine Schulbefreiung benötigen oder Nachteile bei Ausbildung/Studium durch ihre Teilnahme erfahren. Kreisjugendämter sollten zudem auf die Fahrtwege und die Anbindung durch ÖPNV achten und andernfalls ein Taxiunternehmen beauftragen. Hier lohnt es sich mit den Betroffenen gemeinsam Wege zu finden.

Eine pädagogisch begleitete Vorbereitung der Sitzungen sollte gewährleistet sein. Die Erklärpflicht aus § 6 des 3. AG KJHG ist hier eindeutig. Es bietet sich eine Kooperation mit den Vertreter_innen der freien Träger der Jugendhilfe an.

Wie können wir Jugendliche und junge Ehrenamtliche für die Arbeit in kommunalen Ausschüssen qualifizieren?

Diese Aufgabe liegt gemäß § 6 Abs 1. 3. AG KJHG NRW beim öffentlichen Träger: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend informiert sowie über ihre Rechte aufgeklärt werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.“

In jedem Falle ist eine pädagogische Begleitung junger Menschen, die sich ehrenamtlich in Beteiligungsprozesse begeben, eine notwendige Maßnahme, um o.g. § 6 angemessen zu erfüllen. Diese pädagogische Begleitung muss nicht zwangsläufig durch den Öffentlichen Träger gestellt werden, sondern hat zuvörderst (ganz im Sinne des § 4 SGB VIII) auch durch freie Träger, wie Jugendringe/-verbände zu erfolgen, welche in die Lage versetzt werden müssen diese Aufgabe zu bewältigen. Der Wiesner-Kommentar zum SGB VIII spricht sich eindeutig gegen eine „Staatsjugend“ aus, die durch Übernahme von Jugendarbeit durch staatliche Stellen entstünde.

Die Beratungsfolge und Beschlussketten, die außerhalb der direkten Beteiligung im JHA stattfinden, sollten jungen Menschen ebenfalls zugänglich gemacht werden.

Aus unserer Sicht scheint es zudem weniger notwendig, junge Menschen fit zu machen, als die Struktur und Arbeitsweise eines Jugendhilfeausschusses jeweils grundlegend zu überdenken, nicht nur um junge

Menschen und junge Ehrenamtliche besser zu inkludieren, sondern die Arbeit für alle Ausschussmitglieder alltagstauglicher zu gestalten.

Gemeinsam mit den Landesjugendämtern und dem KiJuRat NRW planen wir als LAG Jugendringe NRW derzeit ein Schulungsangebot für junge Menschen in Jugendhilfeausschüssen, welches nach der Kommunalwahl am 14. September 2025 stattfinden wird.

Wie können wir die Ausschüsse für die Arbeit mit jungen Menschen fit machen?

Die Arbeit in kommunalen Ausschüssen setzt nicht nur an vielen Stellen bestimmte Fachkenntnisse voraus, sondern nimmt auch viel Zeit – gerade für Ehrenamtliche – für die Vor- und Nachbereitung in Anspruch. Das gilt im Übrigen nicht nur für junge Menschen, sondern auch für alle, die sich kommunal engagieren. Insofern müssen nicht nur neue JHA-Mitglieder geschult werden, sondern es müssen sich auch die Arbeitsweisen von JHAs verändern dürfen, sodass echte Mitbestimmung zivilgesellschaftlicher Akteure ermöglicht wird.

Die LAG Jugendringe NRW bietet regelmäßige Qualifizierungsangebote für Engagierte aus Jugendringen, Jugendverbänden und Jugendorganisationen an, die unter jugendringe.nrw und aktuell auf Instagram unter [@jugendringe_nrw](https://www.instagram.com/jugendringe_nrw)  zu finden sind.

Die Landesjugendämter bieten zudem Schulungen an, die im jeweiligen Fortbildungskatalog veröffentlicht werden.

Welche Punkte müssen im nächsten Kinder- und Jugendförderplan ggf. im Bereich Partizipation präziser formuliert und gestaltet werden?

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan ist (gem. § 15 3. AGKJHG NRW) für die Wahlperiode festzuschreiben. Daher besteht nun die Gelegenheit, wesentliche Änderungen vorzunehmen, um sich der neuen Situation anzupassen.

Die Neufassung des §27a in der Gemeindeordnung erfordert klare Beteiligungskonzepte der Kommunen. Diese sind im besten Falle mit der Jugendförderplanung abzustimmen und im Förderplan festzuschreiben. Dies gilt auch auf Kreisebene für Kommunen mit Jugendamtsumlage. Beteiligungskonzepte müssen überdies verschiedene Instrumente umfassen. In jedem Fall gehört die institutionelle Förderung der Jugendverbands- bzw. Jugendringsarbeit nach §12 SGB VIII dazu. Weitere Beteiligungsformen sind nicht explizit Bestandteil des SGB VIII, müssen aber im Rahmen eines Partizipationsmixes im Rahmen eines Gesamtkonzepts unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips als Leistung der Jugendhilfe in die strategische Planung implementiert werden.

Wird es eine Arbeitshilfe von den Landesjugendämtern geben?

Wir haben diese FAQ mit der *Servicestelle Jugendbeteiligung* (LWL) sowie der *Abteilung Jugendförderung* des LVR besprochen, unsere Antworten stellen aber keine Äußerungen und Empfehlung dieser dar.

Wir danken herzlich für den fachlichen Austausch und die Beratung.

WER BERÄT MICH MIT MEINEN FRAGEN?



Die Jugendhilfelandchaft in NRW ist bezüglich der zielgruppengerechten Beratung verschiedener Akteure vielfältig aufgestellt:

- Sie sind für ein **Jugendamt** in NRW tätig?
Ihre Ansprechpartner_innen sind die Landesjugendämter.
- Bei Fragen zu **Jugendringen und kommunaler Jugendpolitik** ist die LAG Jugendringe NRW die beste Ansprechpartnerin (info@jugendringe.nrw).
- Fragen zu **Jugendverbänden** in Nordrhein-Westfalen beantwortet der Landesjugendring NRW (info@ljr-nrw.de).
- Bei Fragen zu Bezirkschüler_innenvertretungen ist die **Landesschülervertretung** zuständig (info@lsvnrw.de).
- Der Kinder- und Jugendrat NRW ist die Dachorganisation von Kinder- und Jugendgremien und unter sprecherteam@kijurat-nrw.de erreichbar.
- Jugend vertritt Jugend (**JvJ NRW**) ist die gewählte **Selbstvertretung** junger Menschen, die in stationären Erziehungshilfeeinrichtungen in NRW leben – hier werden Fragen zu Selbstvertretungen gemäß § 4a SGB VIII beantwortet: jvj-nrw@gmx.de .
- **Du bist selbst unter 27** und willst wissen, wie du die Interessen junger Menschen in deiner Kommune vertreten kannst? Wende dich entweder an das Jugendamt in deiner Kommune oder an einen kommunalen Jugendring oder Jugendverband vor Ort!

Allgemeine Regelungen für Besetzung von Ausschüssen

Die Mitglieder der Ausschüsse werden ausschließlich vom Gemeinderat gewählt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 lit. b) GO NRW). Dabei gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder einigen sich alle Ratsmitglieder auf eine gemeinsame Liste mit Kandidaten (§ 50 Abs. 3 GO NRW), oder es wird nach dem Verhältniswahlrecht abgestimmt.

Damit die Ausschüsse die politische Zusammensetzung des Rats möglichst genau widerspiegeln, kommt das Hare-Niemeyer-Verfahren zum Einsatz (§ 50 Abs. 3 Satz 2–4 GO NRW). Dieses Verfahren sorgt dafür, dass die Sitze in den Ausschüssen entsprechend der Stärke der Fraktionen im Rat verteilt werden – ähnlich wie bei der Sitzverteilung nach einer Wahl. Die Fraktionen und Gruppen im Rat reichen dazu Listen mit ihren Kandidaten ein. Diese Listen können sowohl Ratsmitglieder als auch sachkundige Bürger enthalten. Früher konnten mehrere Fraktionen gemeinsam eine Liste einreichen, um sich Vorteile zu verschaffen. Doch das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass das nicht erlaubt ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Ausschüsse tatsächlich die Zusammensetzung des Rats abbilden (sogenanntes „Spiegelbildlichkeitsgebot“).³

³ —
Vgl. VR 2020, S. 398,
beck-online

Wie funktioniert das Hare-Niemeyer-Verfahren?

Das Verfahren ist eine mathematische Methode zur Sitzverteilung, die so fair wie möglich sein soll. Es funktioniert in drei Schritten:

1. Grundverteilung

Zunächst wird berechnet, wie viele Stimmen eine Partei oder Fraktion im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stimmen erhalten hat. Dann wird diese Quote mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze multipliziert.

Beispiel: Wenn es 10 Sitze gibt und eine Fraktion 25 % der Stimmen hat, dann erhält sie rechnerisch 2,5 Sitze.

2. Ganze Zahlen verteilen

Jeder Partei oder Fraktion werden zunächst die Sitze zugeteilt, die sich aus der Berechnung als ganze Zahl ergeben.

3. Restplätze vergeben

Da nicht alle Sitze in ganzen Zahlen aufgehen (wie die „0,5“ im Beispiel), werden die verbleibenden Sitze an diejenigen Parteien mit den größten Nachkommastellen verteilt.

Beispiel: Wenn zwei Fraktionen jeweils 2,5 Sitze hätten, aber es nur noch einen Sitz zu vergeben gibt, bekommt ihn die Fraktion mit der höheren Nachkommastelle.

Regelung für die Besetzung des Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss darf höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder haben, einschließlich der oder des Vorsitzenden.⁴ Diese Mitglieder werden von der Vertretungskörperschaft (z.B. dem Stadtrat oder Kreistag) für die gesamte Wahlperiode gewählt.⁵ Sie bleiben im Amt, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.

- Falls ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, wird ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit gewählt.
- Das Ersatzmitglied muss von der Stelle vorgeschlagen werden, die auch das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte.
- Zum stimmberechtigten Mitglied kann nur gewählt werden, wer grundsätzlich auch in die Vertretungskörperschaft gewählt werden könnte.
- Frauen sollen bei der Wahl angemessen berücksichtigt werden, mit dem Ziel eines paritätischen Geschlechterverhältnisses.

Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält eine persönliche Stellvertretung, die im Falle von Abwesenheit einspringt. Die Regeln aus Absatz 2 gelten entsprechend.⁶

Auch die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, wie Wohlfahrtsverbände oder Jugendverbände, sind in den Ausschuss eingebunden.⁷

- Diese Träger müssen mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie ihnen an Sitzen zusteht.
- Ziel ist auch hier ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis.
- Die Vertretungskörperschaft wählt aus diesen Vorschlägen die endgültigen Mitglieder.
- Falls keine Vorschläge eingereicht werden, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreis der anerkannten freien Jugendhilfeträger gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.
- Vorschläge der Träger sollen entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes berücksichtigt werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihren Reihen eine_n Vorsitzende_n sowie eine Stellvertretung.⁸ Allerdings darf nur jemand gewählt werden, der oder die auch Mitglied im Rat/Kreistag ist.

Das in § 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW vorgesehene Recht von Fraktionen beratende Mitglieder in Ausschüsse zu entsenden, in denen sie keinen Platz bekommen haben besteht beim Jugendhilfeausschuss, mindestens ohne Regelung in der Satzung des Jugendamtes, nicht.⁹

Kein „Zugriffsrecht“ der Fraktionen auf die Auswahl der stimmberechtigten Freie Träger – Keine Spiegelbildlichkeit für JHA vorgesehen

Das OVG Münster¹⁰ hat festgestellt, dass die Besetzung des Jugendhilfeausschusses abschließend durch § 71 SGB VIII sowie §§ 4 und 5 AG KJHG NRW geregelt ist und dass es sich nicht um einen kommunalen Ausschuss im üblichen Sinne handelt. Damit ist auch klar, dass das Prinzip der Spiegelbildlichkeit des Rates auf den Jugendhilfeausschuss nicht angewendet werden muss. Bestätigt wird dies durch das Bundesverwaltungsgericht¹¹:

„Es handelt sich bei ihm um ein bundesrechtlich konstituiertes Kommunalorgan, das den so genannten beschließenden Ausschüssen des Kommunalrechts ähnelt, aber die Besonderheit aufweist, dass er nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft widerspiegelt und im Übrigen von Vertretern der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürger besetzt wird“.

4 —
§ 4 Abs. 1 1. AG
KJHG NRW

5 —
§ 4 Abs. 2 1. AG
KJHG NRW

6 —
§ 4 Abs. 3 1. AG
KJHG NRW

7 —
§ 4 Abs. 4 1. AG
KJHG NRW

8 —
§ 4 Abs. 5 1. AG
KJHG NRW

9 —
VG Köln, Urt. v.
16.8.2002 –
4 K 1682/00

10 —
Urt. v. 2.3.2004 –
15 A 4168/02

11 —
BVerwG, Beschluss
vom 18.06.2004 –
8 B 41/04

Verhältniswahlrecht für die Wahl im Rat – aber nicht für die Vorschläge der freien Träger

Während das Verhältniswahlrecht gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW für die Wahl der Mitglieder im Rat vorgesehen ist, gilt dies nicht automatisch für die Vorschläge der Gruppe b (Vertreter der freien Träger). Die Besetzung der Gruppe b ist in § 4 Abs. 4 AG-KJHG NRW speziell geregelt.

Danach gilt:

- Die freien Träger müssen mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie Sitze für sie vorgesehen sind.
- Die Auswahl der Mitglieder aus diesen Vorschlägen obliegt dem Rat.
- Die Vorschläge müssen angemessen berücksichtigt werden, insbesondere nach ihrer Bedeutung für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes.

Die jugendhilferechtlichen Vorgaben sehen eben keine starre Anwendung des Verhältniswahlrechts für die Vorschläge der freien Träger aus. Vielmehr hat der Rat hier einen Abwägungsspielraum bei der Auswahl der Mitglieder, bei dem er insbesondere die Bedeutung der Träger im jeweiligen Jugendamtsbezirk zu beachten hat. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Wenn also der Gesetzgeber gewollt hätte, dass Hare-Niemeyer verpflichtend für die Auswahl der freien Träger angewandt werden muss, hätte dies ausdrücklich im AG KJHG NRW geregelt werden müssen. Da dies nicht der Fall ist, bestätigen die Urteile die Unabhängigkeit der Jugendhilfeausschüsse von allgemeinen Kommunalwahlverfahren.

Daher gibt es 3 Szenarien für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der freien Träger:

Einvernehmliche Lösung unter den freien Trägern

- Die anerkannten Träger einigen sich auf eine gemeinsame Liste, die dann vom Rat übernommen wird.

Auswahl nach fachlicher Bedeutung

- Der Rat wählt aus den eingereichten Vorschlägen unter Berücksichtigung der Bedeutung der jeweiligen Träger für die Jugendhilfe in der Kommune.
- Dies kann Kriterien wie Angebot, Reichweite, bestehende Kooperationen und Bedarfslage umfassen.

Abstimmung im Rat

- Falls es mehr Vorschläge als Sitze gibt und keine Einigung erzielt wird, kann der Rat per Mehrheitsentscheidung darüber abstimmen, welche Kandidaten aufgenommen werden.
- Diese Wahl erfolgt dann nicht nach Hare-Niemeyer, sondern nach den allgemeinen Abstimmungsregeln des Rates.

Gefahren bei der Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens auf die Besetzung der freien Träger im Jugendhilfeausschuss

Falls extrem rechte Parteien bei der kommenden Kommunalwahl Sitze in Räten und Kreistagen hinzugewinnen, könnte eine Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens zur Verteilung der stimmberechtigten Sitze der freien Träger im Jugendhilfeausschuss dazu führen, dass sie über ihnen nahestehende Träger der Jugendhilfe Einfluss auf dieses sensible Feld erhalten.

Ein solches „Zugriffsrecht“ auf die Bestimmung der Vertreter der freien Träger würde die Träger der freien Jugendhilfe, die traditionell parteipolitisch neutral sind, faktisch als Mehrheitsbeschaffer für politische Agenden instrumentalisieren. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Jugendhilfeausschusses, der ausdrücklich eine fachliche und nicht parteipolitische Zusammensetzung vorsieht.

Das Bundesverwaltungsgericht¹² hat bestätigt, dass die Besetzung des Jugendhilfeausschusses nicht der Spiegelbildlichkeit des Rates unterliegt und daher keine automatische Sitzvergabe nach einem Verhältniswahlrecht erfolgen muss.

Vielmehr müssen die Vertreter der freien Träger nach ihrer Bedeutung für die Jugendhilfe und nicht nach parteipolitischen Mehrheitsverhältnissen bestimmt werden.

Eine feste Verankerung des Hare-Niemeyer-Verfahrens für die Gruppe der freien Träger untergräbt somit nicht nur den Expertenanspruch des Jugendhilfeausschusses, sondern eröffnet auch die Möglichkeit, dass politisch motivierte Träger mit fragwürdigen jugendhilfepolitischen Ansätzen Einfluss gewinnen. Um die fachliche Unabhängigkeit des Gremiums zu gewährleisten, muss die Auswahl weiterhin nach qualitativen Kriterien erfolgen und darf nicht ausschließlich einer mathematischen Sitzvergabe nach Ratsmehrheiten folgen.

Umgang mit Vorschlägen der Jugendverbände

Die Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendverbände, an der Besetzung des Jugendhilfeausschusses ist in § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sowie § 4 Abs. 4 AG KJHG NRW geregelt. Jugendverbände haben das Recht, Vorschläge für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses einzureichen, jedoch folgt daraus nicht automatisch ein Anspruch auf einen bestimmten Sitz oder die zwingende Berücksichtigung aller vorgeschlagenen Kandidaten.

Laut dem VG Düsseldorf¹³ muss die Kommune bei der Auswahl der Vertreter im Jugendhilfeausschuss angemessen auf die Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände eingehen. Das Gericht bestätigt, dass dies bedeutet, dass mindestens ein Vertreter der Jugendverbände berücksichtigt werden muss, sobald es einen entsprechenden Vorschlag gibt. Die Entscheidung darüber, welche der vorgeschlagenen Personen tatsächlich in den Jugendhilfeausschuss aufgenommen werden, liegt jedoch im Ermessen des Rates.

- Vorschläge von Jugendverbänden oder deren Zusammenschlüssen (z. B. Stadt- oder Kreisjugendringe) sind ausdrücklich zulässig und müssen geprüft werden.
- Ein Jugendverband hat kein individuelles Recht auf einen festen Sitz im Ausschuss, selbst wenn er anerkannt ist.
- Sobald mindestens ein Vorschlag aus dem Kreis der Jugendverbände vorliegt, muss mindestens eine Person aus diesem Bereich in den Jugendhilfeausschuss aufgenommen werden.
- Der Rat darf die Auswahl der Vertreter unter den vorgeschlagenen Personen nach sachlichen Kriterien treffen, insbesondere hinsichtlich der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe.
- Ablehnung aller vorgeschlagenen Jugendverbandsvertreter ohne sachlichen Grund wäre rechtswidrig, da dies gegen die Pflicht zur „angemessenen Berücksichtigung“ nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verstoßen würde

Ein Sonderfall sind Zusammenschlüsse von Jugendverbänden, etwa Stadt- oder Kreisjugendringe. Diese Ringe repräsentieren oft eine Vielzahl von Jugendverbänden und koordinieren deren Interessen. Falls ein Jugendring Vorschläge einreicht, sollte berücksichtigt werden, dass er die Interessen mehrerer Jugendverbände bündelt. Die Entscheidung über die tatsächliche Sitzvergabe muss jedoch weiterhin unter Berücksichtigung der allgemeinen Kriterien getroffen werden.

Zusammenfassung der Besetzungspraxis

Die Spiegelbildlichkeit der Machtverteilung im Rat/Kreistag ist nicht 1:1 übertragbar auf den Jugendhilfeausschuss, denn jugendhilferechtlichen Vorgaben sehen eben **keine starre Anwendung** des Verhältniswahlrechts für die Vorschläge der freien Träger vor. Vielmehr hat der Rat hier einen **Abwägungsspielraum** bei der Auswahl der Mitglieder, bei dem er insbesondere die Bedeutung der Träger im jeweiligen Jugendamtsbezirk zu beachten hat. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen (also bei Vorschlag mindestens mit einem Sitz) zu berücksichtigen.

Falls weiterhin die beliebte „Zugriffsregelung“ der Sitze der freien Träger nach Stärke der Fraktionen durchgeführt wird, kommt es unter Umständen zu Zugriffen durch Parteien, die durch den Verfassungsschutz als rechts-extrem eingestuft werden.

Checkliste

UMGANG MIT VORSCHLÄGEN VON JUGENDVERBÄNDEN ZUR BESETZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

Vorschlagsrecht der Jugendverbände

Jugendverbände dürfen Kandidat_innen für den Jugendhilfeausschuss vorschlagen.
Vorschläge können auch durch Zusammenschlüsse wie Jugendringe erfolgen.

Berücksichtigungspflicht

Wenn Vorschläge von Jugendverbänden vorliegen, muss mindestens ein Vertreter bzw. eine Vertreterin berücksichtigt werden.
Der Rat entscheidet über die endgültige Auswahl unter den Vorschlägen.
Es gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Person oder einen festen Sitz für einen einzelnen Verband.

Sachliche Entscheidungskriterien für die Auswahl

Die Bedeutung der Arbeit des vorgeschlagenen Trägers für die Jugendhilfe ist maßgeblich.
Eine vollständige Ablehnung aller vorgeschlagenen Jugendverbandsvertreter_innen ohne sachlichen Grund wäre rechtswidrig.

Bedeutung von Jugendringen

Stadt- oder Kreisjugendringe vertreten oft mehrere Jugendverbände und können Vorschläge koordinieren.
Die Kommune muss sicherstellen, dass sie die Jugendverbände insgesamt angemessen berücksichtigt, auch wenn sie über einen Zusammenschluss auftreten.

Ermessensspielraum des Rates

Die Kommune kann aus den vorgeschlagenen Kandidat_innen eine Auswahl treffen.
Die Entscheidung muss begründet und transparent sein.
Es erfolgt keine automatische Sitzvergabe nach politischen Mehrheitsverhältnissen, sondern nach fachlicher Relevanz.

Gefördert durch

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



jugendringe.nrw